

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 86 vom 11. November 2020

BE Obergericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_86

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 86 du 11 novembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 86 del 11 novembre 2020

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 13. September 2019 sprach das Regionalgericht Berner Jura- Seeland (nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) frei von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, angeblich begangen am 10. April 2018 in C._____, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 581.60 an den Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 410.00 an den Kanton Bern (pag. 157 f., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteils). Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden, beides begangen am 10. April 2018 in C._____, und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.00 und zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'830.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Übertretungsbusse wurde auf 8 Tage festgesetzt (pag. 158, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteils).

E. 2

Berufung Mit Eingabe vom 17. September 2019 meldete die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil an (pag. 165). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 25. Februar 2020 (pag. 201) reichte die Generalstaatsanwaltschaft am 11. März 2020 form- und fristgerecht eine Berufungserklärung ein und beschränkte die Berufung auf den Freispruch von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit und dessen Folgen (pag. 209 f.). Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, erklärte innert Frist weder Anschlussberufung noch beantragte er ein Nichteintreten auf die Berufung. Mit Einverständnis der Parteien (pag. 215; pag. 217) ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 2. April 2020 in Anwendung von Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 219). Die daraufhin innert Frist eingereichte Berufungsbegründung der Generalstaatsanwaltschaft datiert vom 29. April 2020 (pag. 235 ff.). Dazu nahm Rechtsanwalt B._____ fristgerecht am 2. Juni 2020 Stellung (pag. 244 ff.). Mit Eingabe vom 12. Juni 2020 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Replik (pag. 253). Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 254 f.). Mit

Verfügung vom 9. Juli 2020 wurde der Schriftenwechsel wieder eröffnet und die Kammer behielt sich vor, den

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 17. April 2020, pag. 233), ein aktueller Auszug über die Administrativmassnahmen (datierend vom 17. April 2020, pag. 227 ff.) sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 9. April 2020, pag. 223 ff.) eingeholt (pag. 219 ff.).

E. 3.1

zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 180.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren;

E. 3.2

zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 (2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe);

E. 3.3

zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Rechtsanwalt B. _____ stellt und begründet in seiner Stellungnahme zur Berufungsbegründung vom 2. Juni 2020 folgende Anträge (pag. 244 ff.): 1. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil vom 13. September 2019 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als dass der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden, beides begangen am 10. April 2018 in C. _____, schuldig erklärt und zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.– sowie den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten von CHF 1'830.– verurteilt wurde. 2. Der Beschuldigte sei freizusprechen von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, angeblich begangen am 10. April 2018 in C. _____.

E. 4

Dem Beschuldigten sei für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte für die erste Instanz eine Entschädigung von CHF 581.60 (inkl. MWST, gem. erstinstanzlichem Urteil) sowie für das oberinstanzliche Verfahren gemäss einzureichender Honorarnote auszurichten.

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Kammer hat infolge beschränkter Berufung der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. Ziff. 2 und 4 hiervor) den erstinstanzlichen Freispruch von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, angeblich begangen am

E. 10

Rechtsprechung gehe daher über den gesetzgeberischen Willen hinaus. Ausserdem habe das Bundesgericht nach der Publikation der obgenannten Botschaft und nach Einführung von Art. 91a SVG seine bisherige Rechtsprechung in BGE 131 IV 36 bestätigt. Es sei daher auf die ältere bundesgerichtliche Praxis abzustellen, wonach die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Massnahme von den konkreten Umständen abhängig gemacht werde und

gestützt darauf nicht mit einer Anordnung einer Massnahme gerechnet werden müsse, wenn auf die Anordnung einer derartigen Massnahme verzichtet worden sei, obwohl eine solche möglich gewesen wäre (pag. 246 f.). Weiter führt die Verteidigung aus, dass im vorliegenden Fall die konkreten Umstände, welche die Anordnung einer Blutprobe wahrscheinlich gemacht hätten, gerade nicht vorhanden gewesen seien; der Vorfall habe sich zur Tageszeit, um 16:50 Uhr, ereignet, somit nicht zu einem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte allenfalls von einem Businesslunch oder Feierabendbier kommend nach Hause gefahren sei. Da eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit derart unwahrscheinlich gewesen sei, habe die Polizei auch auf die Anordnung einer Atemalkoholprobe verzichtet. Schliesslich sei der Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG auch nicht zur Anzeige gebracht worden. Daraus müsse geschlossen werden, dass auch keine Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet worden wären, wenn der Beschuldigte auf der Unfallstelle geblieben wäre und die Polizei verständigt hätte. Daher müsse der Beschuldigte als Laie – insbesondere wenn auch Uneinigkeit innerhalb der Polizeikorps in Bezug auf die Anwendung des Tatbestandes herrsche – erst recht nicht mit einer derartigen Massnahme rechnen. Abschliessend weist die Verteidigung darauf hin, dass der verursachte Verkehrsunfall nicht per se eine Pflicht begründet habe, die Polizei zu benachrichtigen, da keine Person verletzt worden sei. Der Beschuldigte hätte ohne Beizug der Polizei den Geschädigten benachrichtigen können. In diesem Fall wären keine Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet worden. Die Kontaktaufnahme sei aber unterblieben, da der Beschuldigte nicht an seine Meldepflicht gedacht und er den Geschädigten nicht gekannt habe und er zu dieser Zeit beim Grundbuchamt nicht mehr hätte nachfragen können. Die unterlassene Meldung an die Polizei habe schliesslich auch zur Verurteilung wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall geführt. Aus diesen Gründen sei der Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG nicht erfüllt und der Beschuldigte sei von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit freizusprechen (pag. 247). Im Rahmen der Stellungnahme vom 19. August 2020 zum Würdigungsverbehalt (versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit) ergänzte die Verteidigung im Wesentlichen, dass beim Versuch sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssten. Übereinstimmend mit der Vorinstanz seien aber – wie bereits mit Eingabe vom 2. Juni 2020 aufgezeigt worden sei – weder der objektive noch der subjektive Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt. Die ausgerückten Polizisten hätten jederzeit die Möglichkeit gehabt, den Beschuldigten einer Atemalkoholkontrolle zu unterziehen. Sie hätten

E. 11

jedoch darauf verzichtet. Der Beschuldigte habe sich dessen auch nicht widersetzt. Falls davon ausgegangen werde, der Beschuldigte habe fahrlässig gehandelt, so werde dies weder vom vollendetem noch vom versuchten Delikt erfasst, weshalb der Beschuldigte freizusprechen sei (pag. 272 f.).

9.5 Erwägungen der Kammer 9.5.1 Theoretische Ausführungen

Für die theoretischen Ausführungen zum Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit kann vorweg auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 188 ff., S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend (bzw. teilweise wiederholend) ist Folgendes festzuhalten: Der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG macht sich schuldig, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden

musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat. Das Gesetz will damit verhindern, dass der korrekt sich einer solchen Massnahme unterziehende Führer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonst wie vereitelt (Urteil des Bundesgerichts 6B_796/2014 vom

E. 13

sondern wer sich dieser «entzogen hat». Der Tatbestand ist demnach nur dann vollendet, wenn es (definitiv) nicht (mehr) gelingt, die Fahr(un)fähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Fahrt bzw. des Unfalls zuverlässig festzustellen. Von einem Sich-Entziehen ist in etwa dann auszugehen, wenn ein Täter die Meldung eines Unfalls unterlässt und infolgedessen die nötigen Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit nicht mehr durchgeführt werden können, der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg also eintritt. Konnten die nötigen Massnahmen innert angemessener Zeit noch durchgeführt werden und damit die Fahr(un)fähigkeit des Fahrzeuglenkers rückwirkend festgestellt werden, so liegt keine vollendete Tatbegehung, sondern ein sog. «vollendeter» Versuch vor (Art. 22 Abs. 1 StGB). Das strafbare Versuchsstadium ist erreicht, sobald sich der Täter nach einem Unfall von der Unfallstelle entfernt, ohne den Geschädigten oder die Polizei zu benachrichtigen (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 254 ff. zu Art. 91a SVG). Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes genügt bereits Eventualvorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB. Dieser liegt vor, «wenn der Fahrzeuglenker die die Meldepflicht sowie die die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und daher die Unterlassung der gemäss Art. 51 SVG vorgeschriebenen und ohne weiteres möglichen Meldung an die Polizei vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann» (Urteil des Bundesgerichts 6B_1323/2016 vom 5. April 2017 E. 1.2; BGE 131 IV 36 E, 2.2.1). Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn der Fahrzeuglenker den Drittschaden nicht bemerkte und sich somit seiner Meldepflicht nicht bewusst war. Dies gilt auch dann, wenn diese Unkenntnis auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit zurückzuführen ist, denn die fahrlässige Tatbegehung bleibt straflos (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 235 zu Art. 91a SVG). 9.5.2 Subsumtion Vorweg ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz und der Verteidigung auf die neuere Rechtsprechung i.S.v. BGE 142 IV 324 abzustellen ist, wonach bereits mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle gerechnet werden muss, wenn ein Fahrzeugführer in einen Unfall verwickelt ist. Diese Rechtsprechung wurde kürzlich bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3) und lässt sich auch mit den Anordnungsvoraussetzungen nach Art. 55 SVG und Art. 10 ff. SKV vereinbaren, wonach namentlich Fahrzeugführer (voraussetzungslos) einer Atemalkoholprobe unterzogen werden können. Demgegenüber verlangte der frühere Art. 55 Abs. 2 aSVG (Stand: 3. Februar 2004) für die Anordnung von Massnahmen noch Anzeichen von Angetrunkenheit und machte damit die entsprechenden Untersuchungsmassnahmen von den konkreten Umständen – gleich wie die ältere Rechtsprechung – abhängig (vgl. BGE 142 IV 324 E. 1.1.2). Eine Änderung der Rechtsprechung war daher aufgrund der Gesetzesänderung angezeigt, nicht zuletzt auch um – wie von der Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt – die Anordnungspraxis von Atemalkoholtests sowie die Handhabung von Art. 91a Abs. 1 SVG zu vereinheitlichen.

E. 14

Inwiefern die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung über den gesetzgeberischen Wortlaut hinausgehen soll, ist zudem nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Gesetzesänderung das Bundesgericht dazu veranlasst, die Rechtsprechung zu präzisieren, zumal der Botschaft zur Änderung des SVG zu entnehmen ist, dass die Polizei nach Art. 55 Abs. 1 SVG neu ermächtigt wird, systematisch Atemluftkontrollen, d.h. verdachtsfreie Atemproben durchzuführen, und demnach jeder Fahrzeugführer und jede Fahrzeugführerin jederzeit damit rechnen muss, auf Alkoholkonsum kontrolliert zu werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999 zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, BBl 1999 IV 4494). Im Übrigen hat nicht – wie von der Verteidigung vorgebracht – die Einführung von Art. 91a SVG, sondern die Änderung von Art. 55 SVG und die seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretene Strassenverkehrskontrollverordnung, konkret Art. 10 Abs. 1 SKV, zur vermehrten Anordnung von Massnahmen i.S.v. Art. 91a SVG geführt (vgl. hierzu BGE 142 IV 324 E. 1.1.2). In objektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte trotz Unfalls mit Sachschaden den Unfallort verliess und weder den Geschädigten noch die Polizei informierte, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre (Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG). Wenn die Verteidigung hierzu vorbringt, dass der Beschuldigte den geschädigten Landeigentümer nicht gekannt habe und er um diese Uhrzeit weder die Gemeindeverwaltung noch das Grundbuchamt hätte fragen können, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte in diesem Fall gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG verpflichtet gewesen wäre, die Polizei zu informieren, was ihm – in Zeiten der Mobiltelefonie – ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Bereits wegen des Unfalls an sich wäre bei unverzüglicher Benachrichtigung der Polizei nach der zitierten aktuellen Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle zu rechnen gewesen, denn ein solcher Unfall mit Sachschaden genügt für die Anordnung solcher Massnahmen. Ob der Beschuldigte Alkohol konsumiert hatte, ist für die Anordnung einer Alkoholkontrolle hingegen nicht von Bedeutung. Hinzu kommt, dass sich der Unfall tagsüber auf einem übersichtlichen und geraden Strassenabschnitt zugetragen hat, was ein relativ merkwürdiges Ereignis darstellt. Auch insofern hätte die Polizei beim Beschuldigten ohne Zweifel einen Atemlufttest angeordnet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3). Zudem steht vorliegend ein vom Beschuldigten unabhängiger Umstand, auf den der Unfall zweifellos zurückzuführen wäre, nicht zur Diskussion. Indem der Beschuldigte am 10. April 2018 einfach weiterfuhr bzw. sich vom Unfallort entfernte, entzog er sich einer (wahrscheinlichen) Atemalkoholkontrolle. Die informierte Polizei konnte den Beschuldigten allerdings bereits nach kurzer Zeit als mutmasslichen Fahrer ausfindig machen, unterliess es aber, die notwendigen Untersuchungsmassnahmen bei ihm zu Hause nachzuholen. Da aber, wie bereits erwähnt, routinemässig nach jedem Unfall Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit vorgenommen werden, wäre auch vorliegend eine Atemalkoholkontrolle angezeigt und somit wahrscheinlich gewesen. Daran vermag ein Einzelfall, in dem – entgegen diesem Standard – auf solche Massnahmen verzichtet wurde, nichts zu ändern. Die objektive Tatbestandsverwirklichung blieb im Versuchsstadium und der Beschuldigte kann aus der Tatsache, dass später auf eine Alkoholkontrolle verzichtet wurde, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 15

Massgebend bleibt, was am Unfallort passiert wäre und womit der Beschuldigte am Unfallort hätte rechnen müssen. Mit Blick auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung hätte der Beschuldigte in diesem Fall damit rechnen müssen, dass wenn er am Unfallort verbleibt und die Polizei informiert, er auch einer Atemalkoholprobe unterzogen worden

wäre. Allerdings ist der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg der Vereitelung (durch Sich-Entziehens einer Massnahme) nicht eingetreten, zumal die ausgerückten Polizisten die Fahr(un)fähigkeit des Beschuldigten – rund eine Stunde nach dem Unfall – noch hätten feststellen können aber darauf verzichtet haben. Es liegt damit ein (vollendeter) Versuch vor (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Die Kammer brachte einen entsprechenden Würdigungsvorbehalt an (vgl. Ziff. 6 hiervor). In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte – aufgrund des Ausweichmanövers in die angrenzende Wiese – zumindest geahnt, einen Sachschaden am Wiesland verursacht zu haben. Mit anderen Worten hat der Beschuldigte wahrgenommen, dass es sich beim fraglichen Ereignis um einen Unfall gehandelt hat. Die gesetzlich vorgesehenen Verhaltensregeln (Meldepflichten) waren dem Beschuldigten als langjährigem Fahrzeuglenker (Führerausweis seit _____, pag. 7; vgl. auch aktueller Auszug über die Administrativmassnahmen, pag. 18 ff.) zudem bekannt. Er musste aufgrund des Unfalls mit der Anordnung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, insbesondere mit einer Atemalkoholprobe, rechnen, dies gilt im Übrigen auch für den völlig nüchternen Fahrzeuglenker. Gleichzeitig war dem Beschuldigten auch bewusst, dass er sich dieser Massnahme entziehen kann, wenn er den verursachten Unfall nicht meldet. Das Verhalten des Beschuldigten (Unterlassen der Meldung an den Geschädigten bzw. die Polizei und das umgehende Verlassen der Unfallstelle) kann also vernünftigerweise nur als Inkaufnahme gewertet werden, sich einer solchen Massnahme zu entziehen. Der Beschuldigte handelte damit eventualvorsätzlich. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist damit der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu erklären. 9.5.3 Konkurrenzen Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich schuldig gesprochen der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG. Beide Schuldsprüche sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. Ziff. 5 hiervor). Hinzu kommt oberinstanzlich ein Schuldspruch wegen versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Hat der Täter eine Verkehrsregel verletzt und gleichzeitig eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Versuch) vereitelt, besteht zwischen Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 91a Abs. 1 SVG echte Konkurrenz. Ferner nimmt die herrschende Lehre und Rechtsprechung auch zwischen Art. 92 SVG und Art. 91a

E. 16

Abs. 1 SVG echte Konkurrenz an (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 263 ff. zu Art. 91a SVG m.w.H.). Der Beschuldigte hat sich daher somit auch der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. IV. Strafzumessung 10. Theoretische Grundlagen Betreffend die allgemeinen Regeln bzw. Grundsätze der Strafzumessung kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 191). Ergänzend ist sodann Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte wird der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit schuldig gesprochen. Bei der Bemessung der Strafe für eine versuchte Tatbegehung ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). Für die Vereitelung von Massnahmen zur

Feststellung der Fahruntfähigkeit sieht Art. 91a Abs. 1 SVG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die Geldstrafe ist der Freiheitsstrafe vorzuziehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Die Strafe ist damit als Geldstrafe auszusprechen. 11. Geldstrafe Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) sehen für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit mit einem Motorfahrzeug ohne Unfall oder mit einem Bagatellunfall («wie Parkschaden, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt») eine Referenzstrafe von 12 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor. Bei einem bedeutenden Unfall oder krassem Fahrfehler werden 35 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 empfohlen (VBRS-Richtlinien S. 17). Im Rahmen der objektiven Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen erheblichen – wenn auch nicht krassen – Fahrfehler begangen hat. Es ist einzig dem Zufall zu verdanken, dass das Manöver des Beschuldigten lediglich mit einem Drittschaden von CHF 100.00 (pag. 5) endete. Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit fallenden Delikte ist das objektive Tatverschulden zwischen den beiden Regelbeispielen der VBRS- Richtlinien anzusiedeln. Sodann ist der Eventualvorsatz als leicht verschuldensmindernder Aspekt der subjektiven Tatschwere zu berücksichtigen.

E. 17

Mai 2011 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 160.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs auf eine Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von CHF 600.00 verurteilt wurde wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 91 Abs. 2 aSVG aufgrund unangepasster Geschwindigkeit. Ausserdem geht aus dem Auszug aus dem Administrativmassnahmenregister ADMAS hervor, dass zwischen 2000 und 2016 zehn Administrativmassnahmen gegen den Beschuldigten verhängt wurden wegen unangepasster Geschwindigkeit (neunmal) und Unaufmerksamkeit (einmal) (pag. 227 ff.). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Straferhöhung um 3 auf 15 Strafeinheiten. Der Beschuldigte verhielt sich, nachdem er von der Polizei aufgesucht worden war, genauso wie im vorliegenden Strafverfahren korrekt und kooperativ. Dies kann aber erwartet werden und wirkt sich nicht strafmindernd aus. Die Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu werten. Insgesamt wirken sich die übrigen Täterkomponenten neutral aus, weshalb es bei der Strafhöhe von 15 Strafeinheiten bleibt. 12. Tagessatzhöhe / Vollzug / Verbindungsbusse 12.1 Tagessatzhöhe Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss Erhebungsformular über die wirtschaftlichen Verhältnisse vom 9. April 2020 (pag. 223 ff.) erzielt der Beschuldigte ein Nettoeinkommen von CHF 9'100.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn). Davon abzuziehen ist ein Pauschalabzug von 30 % für Krankenkasse und Steuern. Weiter gibt der Beschuldigte an, dass seine Ehefrau ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'800.00 hat (pag. 224). Aus der Steuererklärung für das Jahr 2018 geht allerdings hervor, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau ein steuerbares Einkommen von rund CHF 5 Mio.

E. 18

aufweisen, welches hauptsächlich aus Wertschriftenerträgen herrührt (pag. 130 ff.). Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass das steuerbare Einkommen von rund CHF 5 Mio., abzüglich seines Nettoeinkommens ($12 \times \text{CHF } 9'585.00 = 109'200.00$), von seiner Ehefrau stammt. Gemäss Steuerklärung 2018 und Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse hatte der Beschuldigte 2018 ein Jahreseinkommen von CHF 115'022.00 (pag. 114; pag. 130). Daraus resultiert ein monatliches Nettoeinkommen der Ehefrau von CHF 407'081.50 ($\text{CHF } 5 \text{ Mio.} - \text{CHF } 115'022.00 = \text{CHF } 4'884'978.00 : 12 = \text{CHF } 407'081.50$). Ebenfalls zugunsten des Beschuldigten wird davon ausgegangen, dass er «lediglich» über ein Vermögen von CHF 148'000.00 verfügt, was sich aber vorliegend nicht erhöhend auf den Tagessatz auswirkt. Weiter leistet er monatliche Unterhaltsbeiträge an seine ehemalige Lebenspartnerin, L. _____, für den gemeinsamen Sohn, M. _____ (geb. _____), in der Höhe von CHF 1'000.00 (pag. 224 f.; pag. 150). Unter Berücksichtigung der Unterstützungsabzüge von 15 % für das erste gemeinsame Kind (geb. _____) und 12.5 % für das zweite gemeinsame Kind (geb. _____) (pag. 224) sowie des Unterstützungszuschlags von 15 % seiner Ehefrau gelangt die Kammer zu einer Tagessatzhöhe von abgerundet CHF 2'130.00. Diese Berechnung basiert auf den aktuellsten aktenkundigen Zahlen aus dem Jahre 2018. In Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ist das zu berücksichtigende steuerbare Einkommen der Ehefrau (aus Kapitalerträgen) jedoch auf CHF 3.5 Mio. herabzusetzen, woraus sich bei im Übrigen unveränderten Faktoren eine Tagessatzhöhe von CHF 1'500.00 ergibt.

12.2 Vollzug / Verbindungsstrafe Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Strafaufschub setzt nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Beschuldigte ist vorbestraft und verfügt über mehrere ADMAS- Einträge. Allerdings hat er sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall vom 10. April 2018 wohl verhalten. Für den Beschuldigten liegt daher keine schlechte Legalprognose vor, weshalb ihm für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist, allerdings mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu verhängen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (Botschaft (zur Änderung des Strafgesetzbuches [...] vom 29.06.2005, BBl 2005, S. 4699 ff. und S. 4705 ff.). Zudem trägt die unbedingte Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (BOMMER, in:

E. 19

Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Die Sanktionen im neuen AT StGB - ein Überblick, Bern 2007, S. 35). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, ihre Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen. Abweichungen sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Die Kammer

erachtet das Ausfällen einer Verbindungsbusse als angezeigt. Von den insgesamt 15 Tagessätzen Geldstrafe werden deshalb 3 Tagessätze zu je CHF 1'500.00, ausmachend CHF 4'500.00, als Busse ausgesprochen. Die Ersatz- freiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt 3 Tage (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die restlichen 12 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 1'500.00, ausmachend CHF 18'000.00, bleiben als bedingte Strafe bestehen. 13. Fazit Strafzumessung Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen à CHF 1'500.00, ausmachend CHF 18'000.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 4'500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgescho- ben und die Probezeit auf drei Jahre bestimmt. V. Kosten und Entschädigung Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Zufolge seiner Verurteilung sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'240.00 vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Ebenso sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem unterliegenden Beschuldigten auf- zuerlegen. Diese werden bestimmt auf CHF 2000.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Eine Entschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet (Art. 429 Abs. 1 e contrario i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 20

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 13. September 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A._____ schuldig erklärt wurde: 1. der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahr- zeugs, 2. des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden, beides begangen am 10. April 2018 in C._____ und in Anwendung der Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 106 StGB Art. 31 Abs. 1, Art. 51 Abs. 3, Art. 90 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1 SVG Art. 426 StPO verurteilt wurde: zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 8 Tage festgesetzt. II. A._____ wird schuldig erklärt der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, begangen am 10. April 2018 in C._____, und in Anwendung der Art. 12 Abs. 2, 22 Abs. 1, 34, 36, 42, 44, 47, 48a, 106 StGB Art. 51 Abs. 3, 91a Abs. 1 SVG Art. 426, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 1'500.00, total ausmachend CHF 18'000.00.

E. 21

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. 2. Zur Bezahlung einer Verbindungsbusse von CHF 4'500.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt 3 Tage. 3. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'240.00. 4. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00. III. Weiter wird verfügt: Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft) - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der

Rechtsmittel- behörde) (Art. 104 Abs. 1 SVG) Bern, 11. November 2020 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Susedka
Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforde- rungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.